

Vertragliche Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria – SURE Zusatzbestimmungen

1. Normative Grundlagen

Sämtliche Zertifizierungstätigkeiten sind entsprechend dem definierten Geltungsbereich des SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (kurz: SURE) durchzuführen. Es sind dabei alle diesbezüglich relevanten normativen Dokumente der offiziellen SURE Website (www.sure-system.org) sowie die von SURE in weiterer Folge zur Verfügung gestellten Vorlagen und Hilfsmittel in ihrer jeweils aktuellen Version in Anwendung zu bringen.

Im Zweifel oder bei Streitfällen sind zur endgültigen Klärung die Originalformulierungen in englischer Sprache heranzuziehen.

2. Bewertungssystem

Die Bewertung einer Abweichung von den relevanten Anforderungsdokumenten bei der Evaluierung, der Zertifizierung und der laufenden Überwachung wird abweichend von den Regelungen in den "Vertraglichen und allgemeinen Bestimmungen der Zertifizierungsstelle der Holzforschung Austria" nach den in „GSP-CP-de-1.3; Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben“ festgelegten Bestimmungen durchgeführt.

3. Pflichten des Antragstellers bzw. Zertifikatsinhabers

Der:die Antragsteller:in bzw. Zertifikatsinhaber:in verpflichtet sich

- 3.1. allen anwendbaren SURE-Zertifizierungsanforderungen zu entsprechen;
- 3.2. allen Auflagen, welche von der Zertifizierungsstelle für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Zertifizierung gesetzt werden, nachzukommen;
- 3.3. alle aktuellen oder früheren Anträge oder Zertifizierungen eines gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannten Zertifizierungssystems im Zuge der Antragsstellung bekannt zu geben;
- 3.4. der Durchführung der Audits gemäß den in der SURE Dokumentation definierten Anforderungen zuzustimmen; einschließlich des Rechts der Zertifizierungsstelle, Kontrollen vor-Ort bei abhängigen/unselbständige Lager-/Betriebsstätten, Umschlagplätzen oder Gruppenmitgliedern durchzuführen;
- 3.5. die Zertifizierungsstelle von sich aus schriftlich zu informieren, falls der Durchführung eines Desk-Audits anstelle eines vor-Ort Audits nicht zugestimmt wird – die elektronische Übermittlung von durch den:die Auditor:in angeforderten Unterlagen wird von der Zertifizierungsstelle als Zustimmung zur Durchführung eines Desk-Audits angesehen.
- 3.6. mit der Veröffentlichung von spezifischen Informationen - wie in den maßgeblichen normativen Dokumenten von SURE angegeben, speziell dem Eintrag in die SURE Datenbank - einverstanden zu sein;

- 3.7. damit einverstanden zu sein, die in den entsprechenden nationalen Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 angeführten Dokumente und Informationen an die zuständigen nationalen Stellen zu übermitteln und ggf. in entsprechende von diesen Stellen genannte Datenbanken einzutragen bzw. hochzuladen.
- 3.8. damit einverstanden zu sein, dass dem Systemgeber SURE bzw. der zuständigen nationalen Stelle auf Nachfrage weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden;
- 3.9. damit einverstanden zu sein, dass die Zertifizierungstätigkeiten (in Wort und Schrift) in deutscher bzw. englischer Sprache durchführt werden;
- 3.10. eine Kontaktperson zu nennen, die Deutsch bzw. Englisch in Wort und Schrift beherrscht;
- 3.11. die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen von Informationen zum Unternehmen zu informieren und ggf. dadurch entstehende Zusatzkosten (z. B. Neuausstellung von Zertifikaten, zusätzliche Audits) zu übernehmen.

4. Rechte der Zertifizierungsstelle sowie des Systemgebers und der entsprechenden nationalen Behörde

Der:die Antragsteller:in bzw. Zertifikatsinhaber:in ist damit einverstanden,

- 4.1. dass die Zertifizierungsstelle sich das Recht vorbehält, die Zertifizierungsentscheidung zu verschieben oder auszusetzen, um so neue oder zusätzliche Informationen zu berücksichtigen, die noch nicht im Auditbericht berücksichtigt wurden und die sich, nach Ansicht der Zertifizierungsstelle, auf das Ergebnis dieser Evaluierung auswirken könnten;
- 4.2. dass die Zertifizierungsstelle sowie der SURE Systemgeber und die entsprechende nationale Behörde das Recht haben, auf vertrauliche Informationen zuzugreifen, als für notwendig erachtete Unterlagen zu prüfen und diesen Zutritt zu Firmengelände, Lager-/Betriebsstätten/Gewinnungsgebieten (eigenen und von Gruppenmitgliedern), Personal und etwaigen Dienstleistern zu gewähren;
- 4.3. dass Beschwerden und Einsprüche von der Zertifizierungsstelle nur dann von dieser bearbeitet werden, wenn diese in Deutsch oder Englisch eingebracht werden. Das Einbringen einer Beschwerde oder eines Einspruchs hat ausnahmslos in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Bearbeitung dieser erfolgt entsprechend dem Wunsch des Beschwerdeführers entweder in Deutsch oder Englisch;
- 4.4. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, während der Laufzeit des Vertrages jährlich einmalig Preisanpassungen vorzunehmen, welche sich an der Steigerung des österreichischen Verbraucherpreisindex orientieren;
- 4.5. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, die Kosten für die Zertifizierung innerhalb der Zertifikatsgültigkeitsdauer anzupassen, falls es durch Änderungen der normativen Grundlagen für die Zertifizierung zu einem begründeten Mehraufwand im Zertifizierungsprozess kommt;
- 4.6. dass die Zertifizierungsstelle das Recht hat, die seit der Beauftragung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, sollte der beauftragte Zertifizierungsprozess auf Wunsch des Unternehmens vorzeitig abgebrochen werden.

5. Zertifikatstransfer

- 5.1. Der:die Zertifikatsinhaber:in hat die übertragende Zertifizierungsstelle von dem Transferwunsch in Kenntnis zu setzen und ihr schriftlich die Genehmigung zu erteilen, der übernehmenden Zertifizierungsstelle folgende Dokumente zu übermitteln:
- Auditberichte der Erstzertifizierung, der letzten Überwachung bzw. Rezertifizierung,
 - Status aller ausstehenden Nichtkonformitäten,
 - aktuelle Information zu offenen Beschwerden.

Falls die Holzforschung Austria die übertragende Zertifizierungsstelle ist, gilt Folgendes:

- 5.2. Das von der Holzforschung Austria ausgestellte Zertifikat behält so lange seine Gültigkeit, bis die übernehmende Zertifizierungsstelle den Transfer der Zertifizierung vollzogen hat, sofern der Kunde weiterhin die Anforderungen der Zertifizierung erfüllt.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, Anträge auf Zertifizierung abzulehnen oder bestehende Zertifizierungen umgehend zu kündigen, sofern dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. Verwicklung des Unternehmens in illegale Aktivitäten, wiederholte Nichteinhaltung der Zertifizierungsanforderungen oder ähnliche unternehmensspezifische Aspekte betreffend);
- 6.2. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, ein vor-Ort-Audit nicht durchzuführen, falls zum Zeitpunkt des geplanten Audits für die betreffende Region Reisewarnungen der österreichischen Bundesregierung gelten bzw. aufgrund von Reisebeschränkungen bzw. pandemiebedingten Maßnahmen die Anreise nicht zumutbar ist. Die Entscheidung, ob in solchen Fällen ein Audit als Remote-Audit mittels Videokonferenz bzw. als Desk-Audit durchgeführt werden kann, wird auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsgrundlagen getroffen.
- 6.3. Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit einseitig anpassen zu können. Alle diesbezüglichen Änderungen sind dem Zertifikatsinhaber durch die Zertifizierungsstelle vor Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat nach Einlangen der Unterlagen 30 Tage Zeit, diese zu prüfen. Sofern die Änderungen innerhalb dieses Zeitraums seitens des Zertifikatsinhabers nicht schriftlich beeinsprucht werden, gelten diese nach Ablauf der Frist bzw. ab einem in den neuen Bestimmungen definierten Gültigkeitsdatum als für beide Vertragspartner verbindlich vereinbart. Alle vorherigen vertraglichen Bestimmungen der Holzforschung Austria mit dem:der Antragsteller:in bzw. Zertifikatsinhaber:in betreffend die SURE Zertifizierung (exkl. des Antrages auf Zertifizierung) verlieren mit Inkrafttreten dieser vertraglichen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Das vertragliche Verhältnis tritt mit der Unterzeichnung des Antrages und ab dem dort angeführten Datum auf unbestimmte Zeit in Kraft.